

1. Änderung zur Satzung der Schliemannstadt Neubukow über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1-3, 12 Abs. 5, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.2023 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Satzung erlassen.

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Schliemannstadt Neubukow vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 Steuergegenstand

In Absatz (2) wird der § 2 ersetzt durch § 3 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Steuersatz

In Ansatz (1) wird gestrichen: (sogenannter Kampfhund)

Absatz (5) wird neu gefasst: Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angemeldeten gefährlichen Hunde werden wie normale Hunde (steuerlich) betrachtet.

§ 6 Steuerbefreiung

Der § 6 Steuerbefreiung wird um Punkt 9. wie folgt ergänzt:

9. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (bspw. im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

§ 9 Meldepflichten

In Absatz (1) wird das Wort „Haustierausweises“ durch „Heimtierausweis“ ersetzt.

§ 10 Steuermarken

wird wie folgt geändert:

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Jeder Grundeigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied oder jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Steuerbehörde auf Befragen oder bei allgemeinen Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück, in dem Haushalt oder in dem Betrieb gehaltenen Hunde zu geben. Der Führer eines Hundes hat auf Befragen der Steuer- oder Ordnungsbehörde Auskunft über den Hundehalter zu geben.

(2) Die Stadtverwaltung kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundesteuerbestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Wurfdatum
5. Rasse

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Neubukow, den 28.06.2023


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 28.06.2023


Roland Dethloff
Bürgermeister

